

Änderungen im ukrainischen Steuergesetzbuch

Auswirkungen auf das Investitionsklima in der Ukraine

Aus unseren Geschäftsfeldern

Januar 2017 www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe

I. Änderungen im Bereich Steuergesetzbuch

- > [Einführung des „elektronischen Kabinetts“](#)
- > [Individuelle Steuerauskünfte](#)
- > [Außensteuerprüfungen](#)
- > [Strafen und Verzugszinsen](#)
- > [Erleichterung der Dokumentationspflichten für die Steuerzahler aus Donezk und Lugansk Gebieten](#)

II. Verrechnungspreise

III. Einkommensteuer

- > [Körperschaftsteuersatz 2017](#)
- > [Neue Vorschriften bei Abschreibungen](#)
- > [„Steuerferien“ für kleine Unternehmen](#)
- > [Steuervergünstigungen für Darlehen](#)

IV. Mehrwertsteuer

V. Einkommensteuer für natürliche Personen

VI. Vereinfachtes Steuersystem

VII. Fazit

Kontakt für weitere Informationen



Yuri Nikolaychuk

Tax Consultant (Ukraine)

Tel.:

+ 380 (44) 586 – 23 03

E-Mail:

yuri.nikolaychuk@roedl.pro

Aus unseren Geschäftsfeldern

Januar 2017

Am 30. Dezember 2016 unterzeichnete der Präsident der Ukraine, Petro Poroschenko, das Gesetz Nr. 1797 „Über die Einführung der Änderungen im Steuerrecht der Ukraine und der Verbesserung des Investitionsklimas in der Ukraine“. Das Gesetz ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten, mit Ausnahme von einigen wichtigen Änderungen, die im Laufe des Jahres 2017 eingeführt werden. Die Änderungen erfolgten v.a. in den Bereichen Steuerverwaltung, Einkommensteuer, Mehrwertsteuer und Transferpreise.

Die wichtigsten Änderungen kann man in folgende Punkte zusammenfassen:

I. Änderungen im Bereich Steuerverwaltung

1. Einführung des „elektronischen Kabinetts“

Spätestens ab 1. Januar 2018 soll das sog. „elektronische Kabinett“, ein elektronisches System für den Austausch von Informationen und Dokumenten, zwischen den Steuerpflichtigen und den Behörden eingeführt werden (sobald eine Software dafür entwickelt und eingeführt wird). Das System soll Zugang zu Steuerinformationen über den Steuerzahler, Überprüfung der Steuerzahlungen zu den Haushalten, Ausfüllen und Einreichung von Steuererklärungen, Zugang zu den elektronischen Verwaltung der MwSt., die Verwaltung der überbezahlten Steuern, die Einreichung der Einwände gegen den Prüfungsbericht und die Steuerbescheide sowie die Registrierung von Steuern- und Verbrauchersteuererklärungen ermöglichen.

Für die Steuerzahler, die die Steuererklärungen in elektronischer Form abgeben, wird die Korrespondenz mit den Steuerbehörden ausschließlich durch das elektronische Kabinett erfolgen. Die Steuerzahler sind aber berechtigt, die Art der Kommunikation mit der Steuerbehörde frei zu wählen und auf den Austausch durch das elektronische Kabinett zu verzichten.

Im Steuergesetzbuch wurde das Verbot für die Steuerbehörden eingeführt, die Verträge über die Anerkennung der elektronischen Dokumente, die mit den Steuerpflichtigen zur Abgabe der elektronischen Dokumente (z.B. Steuererklärungen) abgeschlossen werden, einseitig zu kündigen.

2. Individuelle Steuerauskünfte

Ab 1. April 2017 wird das Verfahren der Erteilung der individuellen Steuerauskünfte durch die Steuerbehörde an die Steuerpflichtigen geändert. Die Frist für die Erteilung der Steuerauskunft wurde auf 25 Tage verkürzt, jedoch mit der Möglichkeit einer Fristverlängerung von 10 Tagen. Die Erteilung der individuellen Steuerauskunft durch die zuständigen örtlichen Steuerbehörden erfolgt in Abstimmung mit der Hauptsteuerverwaltung (Steuerfiskaldienst der Ukraine). Die individuellen Steuerauskünfte unterliegen der Registrierung in der einheitlichen Datenbank und der Veröffentlichung auf der Website des staatlichen Fiskaldienstes der Ukraine.

Die erteilte Steuerauskunft schützt den Steuerpflichtigen vor Strafen, aber nicht gegen die Nachzahlung der Steuerverbindlichkeiten, die durch die Steuerbehörden festgesetzt werden können.

Das Finanzministerium führt die Auswertung der problematischen Steuerfragen durch und veröffentlicht die zusammenfassenden Steuerauskünfte, die Vorrang vor den individuellen Steuerauskünften haben. Ab 1. Januar 2018 sind die individuellen Steuerauskünfte, die bis zum 31. Februar 2017 erteilt wurden, nicht mehr anwendbar.

3. Außensteuerprüfungen

Der Jahreszeitplan der planmäßigen Steuerprüfungen (Inspektionen) für das kommende Jahr soll auf der offiziellen Website des Steuerfiskaldienstes der Ukraine spätestens bis zum 25. Dezember des laufenden Jahres veröffentlicht werden.

Die Einreichungsfristen der Dokumente auf die Anfragen der Steuerbehörde wurden von 10 auf 15 Werktage verlängert.

Es wurden sog. „Gegenprüfungen“ eingeführt. Diese Prüfungen gelten nicht als Steuerprüfungen und dienen den Steuerbehörden grundsätzlich als Informationssammlung. Die Dokumente und Informationen, die von der Steuerbehörde im Rahmen der Gegenprüfung ersucht werden, soll der Steuerpflichtige innerhalb von 10 Werktagen nach dem Erhalt der Anfrage in elektronischer Form bzw. in Papierform einreichen. Werden die Dokumente nicht rechtzeitig vorgelegt, dient es als Grundlage für eine außerordentliche Außenprüfung des Steuerpflichtigen.

4. Strafen und Verzugszinsen

Die Strafen und Sanktionen für eine verspätete Registrierung und Nichtregistrierung der Mehrwertsteuerrechnungen/Rechnungskorrekturen sowie für die nicht rechtzeitige Beseitigung der Fehler wurden geändert. Die Strafen betragen 10 Prozent bis 100 Prozent der Mehrwertsteuerbeträge, die in den Mehrwertsteuerrechnungen/Rechnungskorrekturen ausgewiesen sind – je nach Verspätungsdauer.

Verzugszinsen werden nun nicht mehr auf den Steuerschuldbetrag berechnet, sondern auf den Betrag der Steuerverbindlichkeiten, die entweder vom Steuerpflichtigen erklärt oder von den Steuerbehörden festgesetzt wurden. Der Zinssatz beträgt 120 Prozent vom Basiszinssatz der ukrainischen Nationalbank. Die Berechnung der Verzugszinsen wird durch die Einreichung der Verwaltungs- bzw. gerichtlichen Klage gegen den Steuerbescheid nicht unterbrochen.

Die Steuerbehörden dürfen geschuldete Steuerbeträge in Höhe von mehr als 5 Millionen Hrywnja ohne Gerichtsurteil einziehen. Dafür genügt der Beschluss des Leiters der jeweiligen Steuerverwaltung. Die Abbuchung kann jedoch erst nach Ablauf der 90 Tage ab dem Tag, an dem die fällige Steuer bezahlt werden sollte und vorausgesetzt, dass es keine Steuerbeträge seitens des Fiskus an den Steuerpflichtigen gibt, erfolgen.

5. Erleichterung der Dokumentationspflichten für die Steuerzahler aus Donezk und Lugansk Gebieten

Für Steuerpflichtige, die zurzeit in nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebieten angemeldet sind und die wegen des Konflikts im Osten der Ukraine keinen Zugang zu ihren Buchhaltungsunterlagen haben, wurden die Dokumentationspflichten erleichtert. Die betroffenen Steuerpflichtigen können die zuständigen Steuerbehörden über den Verlust der Buchhaltungsunterlagen für die jeweiligen Berichtsperioden benachrichtigen.

In dem Fall dürfen die Steuerbehörden die Daten in den Steuererklärungen nicht aus dem Grund, dass die Buchungsunterlagen fehlen, bezweifeln. Zusätzlich dürfen keine Außensteuerprüfungen für die jeweiligen Berichtsperioden vorgenommen werden. Diese Vorschriften gelten nur für die Steuerzahler, die zum 1. Dezember 2016 in den kontrollierten Gebieten umgemeldet waren und die die schriftliche Mitteilung über den Verlust der Buchhaltungsunterlagen gemacht haben.

II. Verrechnungspreise

Es wurden folgenden Änderungen im Bereich Verrechnungspreise eingeführt:

- Die Definition der „kontrollierten Operationen“ wurde erweitert, durch die Ergänzung der Liste mit den Operationen, die mit den ausländischen Geschäftspartnern abgewickelt werden, die nicht körperschaftsteuerpflichtig sind (z.B. Personengesellschaften) bzw. die in dem Staat des Sitzes (Gründung) nicht ansässig sind.
- Die finanziellen Schwellenwerte für die Bestimmung der „kontrollierten Operationen“ wurden erhöht. Die neuen Schwellenwerte betragen:
 - 150 Millionen Hrywnja: Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen im jeweiligen Berichtsjahr; und
 - 10 Millionen Hrywnja: Gesamtwert der Operationen des Steuerpflichtigen mit dem einzelnen Geschäftspartner.
- Die Vorschriften über die Anwendung der Verrechnungspreismethoden und die Bestimmung vergleichbarer Unternehmen sowie die Dokumentierung der kontrollierten Geschäfte wurden detaillierter formuliert und an die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien und die internationale Praxis angepasst.
- Die Terminabgabe für den Bericht über die kontrollierten Operationen für das jeweilige Berichtsjahr wurde vom 1. Mai auf den 1. Oktober des nächsten Jahres verschoben.
- Die Strafen für die Nichteinhaltung der Verrechnungspreisvorschriften wurden durch die neuen Verzugszuschläge ergänzt und werden nunmehr auf Basis des Existenzminimums zum 1. Januar des jeweiligen Jahres berechnet. Für das Jahr 2017 gelten folgende Strafbeträge:
 - 480.000 Hrywnja (ca. 16.500 Euro) für die Nichtabgabe des Berichts über die kontrollierten Operationen;
 - 1 Prozent vom Wert der kontrollierten Operationen, die im Bericht nicht erklärt wurden, aber insgesamt nicht mehr als 480.000 Hrywnja
 - 3 Prozent vom Wert der kontrollierten Operationen, für die keine Dokumentation eingereicht wurde, aber nicht mehr als 320.000 Hrywnja (ca. 11.000 Euro) für alle kontrollierten Operationen, für die keine Verrechnungspreisdokumentation vorgelegt wurde.
 - 8.000 Hrywnja (ca. 275 Euro) für jeden Tag der Nichtabgabe des Berichts über die kontrollierten Operationen bzw. der Verrechnungspreisdokumentation nach Ablauf von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die Strafen für diese Verletzungen bezahlt werden sollten.

Bei der verspäteten Einreichung des Berichts über die kontrollierten Operationen bzw. der Verrechnungspreisdokumentation wird die Strafe in Höhe von 1.600 Hrywnja (Bericht)/3.200 Hrywnja (Dokumentation) für jeden Verspätungstag berechnet.

III. Einkommensteuer

1. Der Körperschaftsteuersatz bleibt 2017 unverändert und beträgt 18 Prozent.

2. Bei der Abschreibung wurden neue Vorschriften eingeführt:

- Bei der Zusammenstellung der Erhöhung des Finanzergebnisses wird zur Besteuerung folgendes zugefügt: der Restwert der Anlagen im Falle einer Liquidation oder eines Verkaufs, Kosten für die Instandsetzung, Renovierung, Modernisierung oder andere Verbesserungen der Sacheinlagen oder anderen immateriellen Vermögenswerten.

- Die Berechnung des Abschreibungswertes von Anlagevermögen und immateriellen Vermögenswerten wird ohne eine Neubewertung erfolgen.
- Ab 1. Januar 2017 wurde der Mechanismus der beschleunigten Amortisation für Maschinen und Anlagen (Gruppe 4 des Anlagevermögens) eingeführt. Die lineare Abschreibung auf Maschinen und Anlagen kann mit der Anwendung der verkürzten 2-jährigen (statt der normalen 5-jährigen) minimalen Abschreibungsfrist vorgenommen werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass:
 - die Anschaffungskosten nach dem 1. Januar 2017 entstanden sind;
 - das Anlagevermögen neu ist und in der Ukraine nicht benutzt wurde;
 - das Anlagevermögen im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 in Betrieb gesetzt wurde;
 - das Anlagevermögen im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Steuerpflichtigen benutzt wird und nicht veräußert bzw. vermietet wird (die Vermietung ist für die Unternehmen erlaubt, deren Haupttätigkeit in der Vermietung des Vermögens liegt).

3. Bis 31. Dezember 2021 wurden die „Steuerferien“ (0 Prozent KSt-Besteuerung) für kleine Unternehmen (mit Jahreseinkommen unter 3 Millionen Hrywnja) eingeführt. Die Steuerbefreiung ist unter einigen Bedingungen (s. unten) auf folgende Unternehmen anwendbar:

- a. Unternehmen, die nach dem 1. Januar 2017 gegründet wurden (gilt nicht für die Unternehmen, die im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen gegründet werden);
- b. bestehende Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von 5 bis 20 Personen und mit einem Jahreseinkommen unter 3 Millionen Hrywnja in den letzten 3 Jahren;
- c. bestehende Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von 5 bis 50 Personen und mit einem Jahreseinkommen unter 3 Millionen Hrywnja im letzten Jahr, die vor dem 1. Januar 2017 als Einheitssteuerzahler registriert wurden.

Weitere Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiung:

- Das Jahreseinkommen des Unternehmens bleibt unter 3 Millionen Hrywnja; und
- der Lohn, der an jede beschäftigte Person ausgezahlt wird, beträgt in jedem Monat zumindest das 2-fache des minimalen gesetzlichen Lohns (zum 1. Januar 2017 beträgt der minimale Lohn 3.200 Hrywnja).

Eine Reihe von Unternehmen wurde von den Steuervergünstigungen ausgeschlossen: Unternehmen, die im Bereich des Geldumtauschs, Außenhandel, Großhandel, Rechtsberatung, Buchhaltung oder Lohnveredelung tätig sind.

4. Es wurden Steuervergünstigungen für an ausländische Darlehensgeber bezahlte Zinsen eingeführt. Die Steuervergünstigungen betreffen nur diejenigen Darlehen, die durch die Platzierung der Schuldverschreibungen auf den ausländischen Börsen finanziert wurden. Die Zinsen auf solche Darlehen werden von der ukrainischen Quellensteuer (15 Prozent) befreit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Darlehen (Finanzkredite), die vor dem 31. Dezember 2016 gewährt wurden:
 - Die Darlehensmittel wurden direkt oder indirekt für die Gewährung des Darlehens an den ukrainischen Darlehensnehmer beschafft; und
 - der Darlehensgeber (bzw. Agent des Darlehensgebers) war zum Zeitpunkt der Platzierung nicht in einem Niedrigsteuerland ansässig.
- Darlehen (Finanzkredite), die im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 gewährt werden:
 - Es gelten dieselben 2 Voraussetzungen wie für Darlehen bis zum 31. Dezember 2016; und
 - die Schuldverschreibungen werden auf der ausländischen Börse platziert, die in die durch das ukrainische Ministerkabinett genehmigte Liste der Börsen eingetragen ist.

Aus unseren Geschäftsfeldern

Januar 2017

Die Zinsen auf andere Darlehen, die durch die Platzierung der Schuldverschreibungen auf der ausländischen Börse finanziert werden, unterliegen dem ermäßigtem 5 Prozent Quellensteuersatz, soweit die erwähnten Voraussetzungen erfüllt werden.

Für diese Steuervergünstigungen wird dieselbe Liste der Niedrigsteuerländer angewandt, die durch das Ministerkabinett der Ukraine für die Verrechnungspreiszwecke genehmigt wurde.

IV. Mehrwertsteuer

1. Es wurde ein einheitliches Register für die Anträge auf Erstattung der Mehrwertsteuer eingeführt. Die Bearbeitung von Anträgen und die Mehrwertsteuererstattung werden in chronologischer Reihenfolge erfolgen.
2. Es wurden neue Vorschriften eingeführt, die die Übertragung der Vorsteuer des im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung erlöschenden Steuerpflichtigen an seine Rechtsnachfolger erlauben.
3. Ab 1. April 2017 wird ein Mechanismus der Registrierungsaussetzung der Mehrwertsteuerrechnungen/Rechnungskorrekturen eingeführt. Die Registrierung der Mehrwertsteuerrechnungen/Rechnungskorrekturen im einheitlichen Register kann ausgesetzt werden, wenn bestimmte Risikokriterien erfüllt werden. Die Kriterien werden durch das Finanzministerium festgelegt. Nach der Aussetzung der Registrierung soll der Steuerpflichtige die Dokumente vorlegen bzw. Erklärungen geben, die die Registrierung der jeweiligen Mehrwertsteuerrechnung/Rechnungskorrektur rechtfertigen. Der Beschluss über die Registrierung bzw. Ablehnung der Registrierung wird von einer speziellen Kommission des Steuerfiskaldienstes der Ukraine aufgrund der vom Steuerpflichtigen eingereichten Dokumente (Erklärungen) gefasst. Gegen den Beschluss über die Ablehnung der Registrierung kann der Steuerpflichtige eine Verwaltungs- bzw. Gerichtsklage einreichen. Im Zeitraum vom 1. April 2017 bis zum 1. Juli 2017 wird das Aussetzungsverfahren vorübergehend ohne tatsächliche Aussetzung der Registrierungen funktionieren.
4. Die Fristen für die Registrierung der Mehrwertsteuerrechnung/Rechnungskorrektur wurden geändert. Die Mehrwertsteuerrechnung/Rechnungskorrektur, die im Zeitraum vom 1. bis zum 15. Kalendertag aufgestellt wird, soll bis Ende des Monats registriert werden. Die Mehrwertsteuerrechnung/Rechnungskorrektur, die im Zeitraum vom 16. Kalendertag bis Ende des Monats aufgestellt wird, soll bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats registriert werden. Die Ausschlussfrist für die Registrierung der Mehrwertsteuerrechnung/Rechnungskorrektur wurde von 180 auf 365 Kalendertage verlängert. Bei der Aussetzung der Registrierung wird der Verlauf der Frist unterbrochen.
5. Die Mehrwertsteuerrechnung muss nunmehr mit der Angabe des Waren-Codes (laut ukrainischem Warenverzeichnis für Außenhandel – UKT ZED) bzw. des Dienstleistungs-Codes (laut dem ukrainischen Produktions- und Dienstleistungsverzeichnis) aufgestellt werden. Für die Waren, die der Verbrauchersteuer unterliegen sowie für importierte Waren soll der Waren-Code vollständig angegeben werden. In anderen Fällen ist die Angabe der 4 ersten Ziffern des Codes ausreichend.

V. Einkommensteuer für natürliche Personen

1. Der Einkommensteuersatz blieb unverändert und beträgt 18 Prozent für Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit und aus selbstständiger Tätigkeit.
2. Es wurde 9 Prozent Steuersatz für die Dividenden eingeführt, die von den Nichtresidenten, Investment-Einrichtungen und von anderen nicht körperschaftsteuerpflichtigen Wirtschaftssubjekten ausgeschüttet werden.

3. Die Spesen für Auslandsdienstreisen wurden in Höhe von 80 Euro pro Kalendertag festgesetzt (früher waren es 0,75 Prozent vom Minimallohn). Als Nachweis der ausländischen Dienstreise dient nunmehr nicht nur der Stempel eines Grenzschutzbeamten im Reisepass, sondern auch Fahrkarten, Hotelrechnungen und andere Dokumente, die den Aufenthalt der Person im Ausland nachweisen können.

VI. Vereinfachtes Steuersystem

Das vereinfachte Steuersystem ist grundsätzlich unverändert geblieben. Das heißt, alle 4 Gruppen und die Berechnungskriterien sowie die Steuersätze bleiben im Jahr 2017 unverändert.

VII. Fazit

Die vorliegende Novellierung im Bereich der Besteuerung in der Ukraine führt keine grundlegenden Veränderungen ein. Trotzdem sind die Änderungen zu begrüßen, weil sie in einigen Bereichen zur Vereinfachung, zu mehr Transparenz und zur Beschleunigung des Besteuerungsverfahrens beitragen werden. Andererseits sind noch viele Fragen offen geblieben, wie die Einführung der persönlichen Haftung der Steuerbeamten für rechtswidrige Beschlüsse und Handlungen, Beseitigung der Möglichkeiten zur Druckausübung auf die Steuerpflichtigen durch die Eröffnung von Strafverfahren, Sicherung der gerechten Verteilung von Pflichten und Verantwortlichkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und Steuerbehörden im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und viele andere. Die ukrainische Regierung bemüht sich, das Steuersystem in vielen Bereichen zu vereinfachen und dadurch ein besseres Investitionsklima zu schaffen. Die eingeführten Änderungen sind auf jeden Fall ein positives Signal zur Schaffung von besseren Investitionsbedingungen in der Ukraine.

Mitteilungen senden

„Wir setzen in der täglichen Arbeit auf bewährte Abläufe, die wir stets an neue Gegebenheiten anpassen. So schaffen wir das optimale Umfeld für unsere Mandanten.“

Rödl & Partner

„Routine gibt einem das Gefühl von Sicherheit. Man darf darüber aber nicht aus den Augen verlieren, dass bestimmte Situationen Änderungen der Abläufe verlangen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum: Aus unseren Geschäftsfeldern, Januar 2017

Herausgeber: Rödl & Partner Nürnberg
Äußere Sulzbacher Straße 100
D-90491 Nürnberg
www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Beata Pankowska-Lier
beata.pankowska-lier@roedl.pro
+380 (44) 856 – 23 03 | www.roedl.com

Layout/Satz: Unternehmenskommunikation
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.